Apostille

Das Haager Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung, BGBl. Nr. 1968/27, ist für Österreich am 13.01.1968 in Kraft getreten.

Das Haager Übereinkommen sieht eine Vereinfachung des Urkundenverkehrs zwischen den Vertragsstaaten vor, indem alle an die Stelle der Legalisation oder einer in einer zwischenstaatlichen Vereinbarung vorgesehenen formstrengeren Beglaubigung oder Bescheinigung eine vereinfachte, nach einheitlichem Muster herzustellende Echtheitsbescheinigung (Apostille) tritt. Die Apostille wird von einer Behörde des Staates, indem die Urkunde errichtet wurde, ausgestellt.

Sie umfasst die Bestätigung der Echtheit der Unterschrift, der Eigenschaft, in welcher der Unterzeichner der Urkunde gehandelt hat und die Echtheit des Siegels oder Stempels, mit dem die Urkunde versehen ist.

Dadurch soll der Urkunde jene Garantie vermittelt werden, welche die besondere Stellung öffentlicher Urkunden im Beweisverfahren rechtfertigt.

Auf welchen Urkunden kann eine Apostille angebracht werden und wer ist zuständig?

Das Bundesgesetz vom 31.5.1967, BGBl. Nr. 1968/28, regelt die Zuständigkeit für die Ausstellung von Apostillen.

Zur Anbringung der Apostille auf

- Personenstandsurkunden (Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Sterbeurkunde)
- Strafregisterbescheinigungen
- Meldebestätigungen
- Staatsbürgerschaftsnachweise
- Schulzeugnisse (dazu wird ein Begleitschreiben der Bildungsdirektion für Vorarlberg benötigt)

ist in Österreich der Landeshauptmann (Amt der Landesregierung) zuständig.

Welche Kosten entstehen?

- € 14,30 Bundesstempelgebühr und € 3,20 Bundesverwaltungsabgabe (bei Urkunden bezüglich der Staatsbürgerschaft € 14,30 Bundesstempelgebühr und € 4,90 Landesverwaltungsabgabe)

Bei schriftlichen Eingaben ist zusätzlich eine einmalige Eingabegebühr von € 14,30 zu entrichten.